

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) gibt die Aufhebung der auf Grundlage des § 10 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) erfolgten Allgemeinverfügung aufgrund der Feststellung der Amerikanischen Faulbrut vom 27.03.2020 bekannt:

Die Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 und somit die Festlegungen des Sperrbezirkes für die Bereiche

Neustadt,
Mitte,
Östliche Vorstadt,
Vahr mit dem Ortsteil: Gartenstadt-Vahr
und in Hemelingen der Ortsteil: Hastedt

wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

Mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 wurde ein Sperrbezirk in Bremen festgelegt, da noch immer die Tierseuche **Amerikanische Faulbrut** (*Paenobacillus larvae*) amtlich festgestellt wurde.

Daher wurde die Anordnung mit Allgemeinverfügung durch den LMTVet erlassen. Aufgrund der Aufhebungsuntersuchungen wurde festgestellt, dass die in den entsprechenden Gebieten untersuchten Bienenvölker nunmehr frei von *Paenobacillus larvae* sind, sodass die amerikanische Faulbrut gemäß § 12 Abs. 1 BienSeuchV als erloschen gilt. Damit ist der Grund zur Aufrechterhaltung des Sperrbezirkes in Bremen entfallen.

Der LMTVet ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Nr. 2 Brem. Tierseuchenrechts-Zuständigkeitsverordnung; § 3 Abs. 1 Nr. 3 BremVwVfG), er hatte die Allgemeinverfügungen erlassen und kann nunmehr den Sperrbezirk aufheben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen einzulegen.

Bremen den 08.09.2021

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz-
und Veterinärdienst des Landes Bremen**